



Kanton Zürich  
Baudirektion  
Amt für Landschaft und Natur



## Merkblatt 4

Abteilung Wald

# Keine Waldarbeit ohne Ausbildung



## Das Wichtigste in Kürze

- Unkenntnis, mangelnde Vorsicht und wenig Erfahrung sind die Hauptursachen für Unfälle
- Bäume fällen muss gelernt sein
- Gewerbsmässige Waldarbeit gehört in die Hände von Profis
- Waldarbeiter haben eine gesetzliche Ausbildungspflicht<sup>2</sup>
- Gratis SUVA-Broschüre: «**Profi im eigenen Wald**» mit praktischen Holzernte-Tipp (erhältlich bei Ihrem Förster oder auf der Webseite der SUVA)

### Kontakt

Amt für Landschaft und Natur  
Abteilung Wald  
Telefon +41 43 259 27 50  
E-Mail [wald@bd.zh.ch](mailto:wald@bd.zh.ch)

Weitere Merkblätter und  
Hilfsmittel finden Sie auf  
[www.zh.ch/wald](http://www.zh.ch/wald)



## **Darf ich in meinem Wald selbst Bäume fällen?**

Selbstverständlich dürfen Sie das.<sup>1</sup> Sind Sie aber nicht ausgebildet oder fühlen Sie sich unsicher, lassen Sie lieber die Hände davon. Ursache der meisten tödlichen Unfälle sind Unkenntnis, Fahrlässigkeit und mangelnde Erfahrung.

Möchten Sie die richtige Anwendung der Motorsäge und das fachmännische Baumfällen lernen, stehen Ihnen dazu regional geführte Holzerkurse zur Verfügung. Nehmen Sie daran teil! Haben Sie kein Interesse daran, lassen Sie Ihren Holzschlag besser von Profis ausführen. In beiden Fällen hilft Ihnen der Förster weiter!

## **Bin ich zur gesetzlichen Ausbildung verpflichtet?**

Ja, wenn Sie sich auf dem Arbeitsmarkt als Waldarbeiter anbieten und gewerbsmässig Motorsäge- oder Holzerntearbeiten im Wald ausführen möchten. Dies gilt auch für angestellte Personen, die in der Holzernte im Einsatz sind, oder für Korporationsmitglieder, die gegen Entschädigung im eigenen Korporationswald arbeiten. Des Weiteren betrifft dies auch militär-, zivilschutz- und zivildienstleistende Personen.

Sie alle müssen eine Ausbildung absolvieren<sup>2</sup> oder schriftlich belegen, dass sie eine ausreichende Arbeitserfahrung besitzen.<sup>3</sup>

## **Für welche Arbeiten besteht Ausbildungspflicht?**

Für alle Arbeiten, bei denen ein grosses Unfallrisiko besteht, wenn sie nicht korrekt ausgeführt werden. Dazu zählen alle Holzereiarbeiten wie das Fällen, Entasten oder Zersägen liegender Bäume über 20 cm Dicke. Wer solche Motorsägearbeiten für Dritte gegen Entgelt ausführen will, hat die gesetzlichen Mindestanforderungen zu erfüllen<sup>3</sup>.

Unabhängig von der Baumdicke: Wer die Motorsägearbeit nicht beherrscht, überlässt sie besser anderen.

## **Wieviel Ausbildung wird von mir verlangt?**

Von Personen ohne Vorbildung werden 10 Tage Holzergrundkurs verlangt. Diese können auch in zwei 5-tägigen Kursen absolviert werden. Personen mit Vorbildung besuchen einen 5-tägigen Weiterbildungskurs. Die Kurse müssen vom Bund anerkannt sein.

Wer ohne Ausbildung in den letzten fünf Jahren mehr als 200 Tage lang professionelle Holzerntearbeit verrichtet hat, kann von obligatorischen Holzerkursen befreit werden. Der Erfahrungsnachweis muss schriftlich<sup>4</sup> erbracht werden.

1 § 16 Kantonales Waldgesetz (KWaG)

2 § 21 KWaG, Art. 21a Eidgenössisches Waldgesetz

3 Kantonale Weisung über die Ausbildung von Waldarbeitern

4 Gesuchsformular zur Bescheinigung der ausreichenden Praxiserfahrung